Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5321

08. 06. 76

Sachgebiet 2129

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Bericht der Bundesregierung betr. Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
— Drucksache 7/4580 —

A. Problem

In den nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Umgebung von Flughäfen festgelegten Lärmschutzbereichen werden unter anderem Beihilfen für bauliche Schallschutzmaßnahmen gewährt. Der Höchstbetrag für diese Beihilfen beträgt 100 DM pro Quadratmeter Wohnfläche. Die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 1971 eingetretenen Kostensteigerungen lassen eine Anhebung des Höchstbetrages angezeigt erscheinen.

B. Lösung

Anhebung des Höchstbetrages für die Erstattung von Schallschutzaufwendungen um 30 vom Hundert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Mehraufwendungen für den Bundeshaushalt würden sich für die nächsten vier Jahre voraussichtlich auf 20,5 Millionen DM belaufen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Gruhl und Konrad

Der Bericht wurde mit Datum vom 8. Januar 1976 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in der 214. Sitzung am 21. Januar 1976 ohne Aussprache an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen mitberatend überwiesen.

Der Innenausschuß hat seine Beratungen in der Sitzung am 2. Juni 1976 abgeschlossen und dabei auch die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses in seine Überlegungen einbezogen.

Der Bericht der Bundesregierung zeigt, daß der in § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Umgebung von Flughäfen festgelegte maximale Erstattungsbetrag für Aufwendungen baulicher Schallschutzmaßnahmen von 100 DM pro Quadratmeter Wohnfläche aufgrund der Preissituation bei den schalldämmenden Bauteilen der Anhebung bedarf.

Der Innenausschuß ist deshalb der Auffassung, daß die Bundesregierung ersucht werden sollte, bis zum 31. Dezember 1976 eine Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zu erlassen, die eine Anhebung des Höchstbetrages für die Erstattung von Schallschutzaufwendungen um 30 vom Hundert vorsieht.

Bonn, den 4. Juni 1976

Dr. Gruhl **Konrad**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Bericht — Drucksache 7/4580 — zur Kenntnis zu nehmen;
2. die Bundesregierung zu ersuchen, bis zum 31. Dezember 1976 eine Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 4 des Fluglärmgesetzes zu erlassen, die einer Anhebung des Höchstbetrages für die Erstattung von Schallschutzaufwendungen um 30 vom Hundert vorsieht.

Bonn, den 4. Juni 1976

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen) — Vorsitzender

Dr. Gruhl **Konrad** — Berichterstatter